

# **Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (Baumschutzsatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07,Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202,207) und des § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004(GVBl. I/04, Nr. 16, S. 350), in der zurzeit gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 06.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Stadtteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Stadt Hohen Neuendorf.

(2) Nicht geschützt nach dieser Satzung ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg sowie Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

## **§ 2 Satzungsziel**

Das Ziel dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Sträuchern zu erhalten, zu pflegen, zu sichern und zu entwickeln. Die nachfolgenden Regeln bezwecken:

- a) die Erhaltung des bestehenden Stadtbildes mit prägenden Großbäumen,
- b) die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- c) die Sicherung der Lebensräume für Tiere, insbesondere Vögel,
- d) die Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- e) die Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
- f) die Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung und
- g) die Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes.

## **§ 3 Schutzgegenstand**

(1) Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden - wie nachstehend beschrieben - zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 60 cm,
2. Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm,
3. Großsträucher ab 2,50 m Höhe und einer Grundfläche von 20 m<sup>2</sup> (gemessen im Traufbereich).

(3) alle Ersatz- und Ausgleichpflanzungen.

### Hinweis:

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.

## § 4 Erlaubte Handlungen

(1) Nicht unter die Verbote nach § 5 Abs. 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. das Beseitigen abgestorbener Bäume und Äste,
2. das Behandeln von Wunden,
3. das Beseitigen von Krankheitsherden,
4. das Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes sowie
5. das fachgerechte Rückschneiden bzw. Auf-den-Stock-setzen von Sträuchern zum Zweck der natürlichen Verjüngung,
6. das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einem Umfang von 30 cm.
7. Aufgrabungen im Wurzelbereich erfolgen grundsätzlich in Handschachtung, um Wurzelschäden zu vermeiden (z. B. bei Verlegung von Rohren und Kabel).
8. bei Aushubarbeiten dürfen Wurzeln bis zu 2 cm Durchmesser sauber durchtrennt werden.

(2) Nicht unter die Verbote nach § 5 Abs. 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die Maßnahme ist der Stadtverwaltung unverzüglich telefonisch und schriftlich **anzuzeigen** und zu begründen. Die Notwendigkeit einer getroffenen Maßnahme ist durch **Fotos** zu dokumentieren. Der beseitigte Landschaftsteil ist mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

## § 5 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, in ihrem Erscheinungsbild wesentlich zu verändern und in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

(2) Ungeachtet der Zulässigkeit von Handlungen nach dieser Satzung ist es gemäß § 34 Brandenburgisches Naturschutzgesetz in der **Zeit vom 15. März bis 15. September (Vegetationsperiode)** **grundsätzlich unzulässig**, Bäume zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen. Dies gilt **nicht** für fachgerechte Formschnitte an Bäumen und Sträuchern.

(3) Als Beschädigung sind Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der Landschaftsbestandteile anzusehen (Beispiele):

1. das Verdichten des Bodens durch dauerhafte Lagerung von Materialien, Abstellen von schweren Baumaschinen, die Befestigung des Wurzelbereiches von Bäumen mit einer durchgehenden wasserundurchlässigen Schicht (z. B. Asphalt oder Pflasterflächen)
2. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben sowie Abwässern
3. das Beeinträchtigen von Rinde, Stamm oder Krone, so dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben eintreten können.

### Hinweis:

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe), zuzüglich 1,50 m bei Säulenformen, zuzüglich 3 m nach allen Seiten. Der Mindestradius beträgt 3 m um den Stammfuß.

## § 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf sie zu verhindern. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2.) Für die Pflege von Bäumen, Sträuchern, Pflanzschalen und Teilen von Grünanlagen auf städtischen Flächen können auf Antrag Patenschaften mit ihren jeweiligen Aufgabenbeschreibungen durch die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf verliehen und im öffentlichen Raum kenntlich gemacht werden.

## § 7 Ausnahmen zu verbotenen Handlungen

(1) Die Stadtverwaltung kann dem Grundstückseigentümer Ausnahmen von den Verboten des § 5 zulassen, wenn das Verbot:

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Ziel der Satzung, vereinbar ist,
2. eine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes verhindert oder nur mit unzumutbaren Beschränkungen ermöglicht oder
3. der Entwicklung eines größeren Baumbestandes ohne das Entfernen einzelner Bäume entgegensteht (Pflegehieb).

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn der Grundstückseigentümer aufgrund von anderen Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(3) Ausnahmen sind bei der Stadtverwaltung schriftlich als Antrag auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung unter Angabe von Gründen zu beantragen. Es ist eine Lageskizze beizufügen, aus der **alle** auf dem Grundstück befindlichen und geschützten Landschaftsbestandteile **nach Standort, Art, Stammumfang gemäß § 3 Abs. 2, Kronendurchmesser**, ersichtlich sind.

(4) Auf begründeten Antrag kann eine Hecken- oder Strauchersatzpflanzung im gleichen Umfang ersetzt werden (Größe, Anzahl).

(5) Vor der Entscheidung hat in der Regel eine Besichtigung durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung zu erfolgen. Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich **mit einer Begründung** zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf 2 Jahre nach der Zustellung zu befristen. Auf begründeten Antrag können die in der Genehmigung enthaltenen Fristen um 1 Jahr verlängert werden.

(6) Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist 5 Tage vor Beginn und bis 5 Tage nach Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstückes deutlich sichtbar vom Antragsteller auszuhängen. Das gilt auch für Fällungen im Zusammenhang mit einer erteilten Baugenehmigung.

## **§ 8 Baumschutz bei Bauvorhaben**

(1) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile voraussichtlich beschädigt, beseitigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung an die Stadtverwaltung zu richten.

(2) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so ist ein vermessener Baumbestandsplan im Maßstab 1:200, aus dem alle auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Baumart, Stammumfang gemäß § 3, Kronendurchmesser, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind, zu erstellen. Der Plan ist unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadtverwaltung zuzuleiten. Vor der Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung sollte eine Besichtigung durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung erfolgen. Eine Fällgenehmigung in Verbindung mit einem Bauvorhaben wird erst nach erteilter Baugenehmigung wirksam. Bei vorhabenbedingten Genehmigungen sind diese an die Zulassung des jeweiligen Vorhabens gebunden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen und genehmigungsfreie Bauvorhaben.

(4) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht verwirklicht werden kann. Das gilt auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers oder einer Verpflanzung des Baumes, sofern solche Maßnahmen ohne unzumutbare Schwierigkeiten möglich sind. Bei einem Eingriff sind fachgerechte Maßnahmen zur geringst möglichen Schädigung der Bäume in der Ausnahmegenehmigung festzulegen.

## **§ 9 Versagung der Ausnahmegenehmigung**

Liegen für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung keine Gründe gemäß § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 4 dieser Satzung vor, ist eine Ausnahmegenehmigung schriftlich zu versagen.

## **§ 10 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

(1) Nach Erteilung einer Genehmigung ist der Grundstückseigentümer zu Ersatzpflanzungen verpflichtet. Von der Genehmigungsbehörde ist dafür eine angemessene Frist festzulegen. Es sind bevorzugt heimische Gehölze zu pflanzen.

Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem der geschützte Landschaftsbestandteil entfernt wurde. Ist eine Ersatzpflanzung mit Bäumen nicht möglich, sind Hecken und Sträucher als Ersatz zulässig.

Je angefangene 60 cm Stammumfang, gemessen 130 cm über dem Erdboden, ist eine Ersatzpflanzung zu leisten. Als Ersatz ist ein Baum in der Qualität handelsüblicher Baumschulware zu pflanzen.

a) Laubbäume sind als Hochstamm mit einem vorhandenen Stammumfang von 14/16 cm zu pflanzen.

b) Bei Nadelbäumen muss die vorhandene Wuchshöhe mindestens 150 cm betragen.

Ausnahmen davon, d. h. eine geringere Stückzahl bei höherwertiger Gehölzsortierung, können im Einzelfall zugelassen werden (gilt für a und b).

c) Pro nachzupflanzendem Baum / 6m Hecke (3Stk./m) 80/100 hoch.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung für den nicht pflanzfähigen Teil zu leisten. Der Betrag der Ausgleichszahlung bezieht sich auf den Bruttodurchschnittspreis eines Ersatzbaumes, der Pflanzung, Sicherung und der Anwachspflege über 3 Jahre.

(3) Die Ausgleichszahlung ist an die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf zu leisten. Die Zahlung wird per Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist zweckgebunden für Pflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

(4) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Stadtverwaltung durch eine Skizze und Fotos nachzuweisen. Sind die gepflanzten Bäume und Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Der Stadtverwaltung ist auf Privatgrundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle während der ersten drei Jahre einzuräumen. Die Erfassung der Ersatzpflanzung erfolgt durch die Verwaltung.

(5) Für natürlich oder infolge eines Naturereignisses abgestorbene Bäume und Sträucher sowie in den Fällen des § 7 Abs. 1, Ziff. 3. (Pflegehieb) und Abs. 2, Ziff. 1 (Gefahrenabwehr) wird keine Ersatzpflanzung festgesetzt.

## **§ 11 Folgenbeseitigung**

(1) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 oder § 8 einen geschützten Landschaftsbestandteil beschädigt, so ist er verpflichtet, den Schaden zu beseitigen. Hat er den geschützten Landschaftsbestandteil zerstört oder beseitigt, so ist er vorrangig zur Ersatzpflanzung und bei ihrer Unmöglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 10 verpflichtet.

(2) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach Abs. 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadtverwaltung die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

## **§ 12 Haftung der Rechtsnachfolger**

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 7, 8, 9 und 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen den Verboten des § 5 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt,
3. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz- oder Pflegemaßnahmen nach § 6 durchführt oder
4. Auflagen nach § 10 nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I, S. 1786), in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 5 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202,207), in der jeweils geltenden Fassung, und § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004, in der zurzeit gültigen Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (Baumschutzsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 24.02.2005 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 28.10.2009

gez.

Klaus-Dieter Hartung  
Bürgermeister